

1. Was fördern wir?

Förderfähig ist die Umstellung von Ölheizungen oder Nachtspeicherheizungen auf das Wärme-Contracting der STAWAG. In Gebieten, in denen ein Fernwärme-Anschluss möglich ist, wird eine Umstellung auf Wärme-Contracting nur in Ausnahmefällen gefördert.

2. Wie fördern wir?

- Umstellung von Ölheizungen auf Gasbrennwertkessel (Erd- oder Flüssiggas):
Wir übernehmen die Kosten für die Demontage (oder Versiegelung) des alten Öltanks und notwendige Optimierungen an der bestehenden Verteilanlage mit bis zu **800 Euro**.
- Umstellung von Ölheizungen auf Hybrid-Heizsysteme (Gasbrennwertkessel mit Wärmepumpe; Gasbrennwertkessel mit Solarthermie; Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Gasbrennwertkessel) oder Luft-Wasser-Wärmepumpe: Wir übernehmen die Kosten für die Demontage (oder Versiegelung) des alten Öltanks und notwendige Optimierungen an der bestehenden Verteilanlage mit bis zu **1.000 Euro**.
- Umstellung von Nachtspeicherheizungen auf Wärme-Contracting (Gasbrennwertkessel, Hybrid-Heizsysteme oder Wärmepumpe): Wir übernehmen die Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen auf ein wasserführendes Verteilsystem mit bis zu **1.200 Euro**.
- Den Förderbetrag überweisen wir auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto der Antragstellerin/ des Antragstellers.
- Bei der Umstellung von Ölheizungen kaufen wir Ihnen zusätzlich das nicht mehr benötigte Heizöl ab. Beachten Sie dazu unser „Merkblatt zum Abpumpen von nicht mehr benötigtem Heizöl“. Dieses können Sie bei Bedarf einfach bei der Energieberatung der STAWAG anfordern.

3. Wen fördern wir?

- Damit Sie die Förderung erhalten können, benötigen Sie neben dem Wärme-Contracting-Vertrag auch einen aktiven Stromliefervertrag mit der STAWAG. Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt leider nicht zur Förderung.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

- Sie sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich unter stawag.de/foerderung das Formular „Förderantrag Heizungsumstellung auf Wärme-Contracting“ herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

Energieberatung der STAWAG
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Beachten Sie dabei folgende Informationen:

Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.

- Fügen Sie Ihrem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:
 - Kopie der Rechnung über Demontage- oder Entsorgungskosten der alten Ölheizung.
 - Kopie der Rechnung über notwendige Umbaumaßnahmen auf ein wasserführendes Verteilsystem bei der Umstellung einer Nachtspeicherheizung auf das Wärme-Contracting der STAWAG.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Sonstige Förderbedingungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen.
- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de